

## Teil 1: Methodensammlung

### Der Fragenkatalog

## Der Fragenkatalog: Beschreibung der Methode

#### Kompetenzentwicklung:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- ◆ Fragen sammeln, prüfen und gegebenenfalls korrigieren,
- ◆ diese Fragen nach vorher festgelegten Kriterien ordnen lernen.

#### Vorgehensweise:

1. Die Schüler haben in einem ersten Zugriff eine Fragenliste erstellt (vgl. die Methode „Mach eine Frage daraus“, S. 1 ff.). Diese Fragenliste ist noch recht ungeordnet und enthält Fragen unterschiedlichen Niveaus. Nun werden die einzelnen Fragen zu Fragestreifen auseinandergeschnitten.
2. Im Klassenverband (oder arbeitsteilig in Gruppen) prüfen die Schülerinnen und Schüler, ob die Fragen sprachlich klar und verständlich sind. Gegebenenfalls korrigieren sie die Frage, formulieren sie genauer bzw. richten sie gezielt auf den Fragegegenstand aus. Ziel dieser Arbeitsphase ist vor allem auch, Missverständnisse und Unklarheiten auszuräumen.
3. Die Fragestreifen werden dann von den Schülerinnen und Schülern nach vorher abgesprochenen Kriterien geordnet (z.B. Fragen, die eine Begriffsklärung erfordern; Fragen, die den Inhalt näher beschreiben; Fragen, die weiterführende Überlegungen notwendig machen).
4. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob eine bestimmte Reihenfolge bei der Bearbeitung der Fragen einzuhalten ist. So sollten z.B. Begriffsfragen zuerst geklärt werden, dann die sich daraus ergebenden Zusammenhänge in der Sache. Über die Begriffe ist ein gemeinsames Verständnis herzustellen.
5. Die Bearbeitung kann grundsätzlich in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit erfolgen. Schwierige Fragen sollten im Klassenplenum besprochen werden.

#### Material:

- Text
- Fragenliste (eventuell bereits in Fragestreifen geschnitten)
- Kriterienkatalog (für das Ordnen der Fragen)

#### Didaktischer Kommentar:

Mit dieser Übung erlernen die Schüler den professionellen Umgang mit ihren Fragen: Sichten und Prüfen, Ordnen und Gewichten, einen Fragenkatalog erstellen – dies sind grundlegende Vorgehensweisen, auch für ein späteres wissenschaftliches Arbeiten. Oft kann man beobachten, dass ungeübte Schüler bei der Auseinandersetzung mit einer Aussage, einem Text etc. eher unsystematisch vorgehen. Dies ist für eine erste Annäherung sicher ein brauchbarer Weg. Eine effektive und konzentrierte Bearbeitung gelingt aber nur durch systematischen Zugriff. Damit ist am ehesten gewährleistet, dass wesentliche Aspekte eines Sachverhalts nicht übersehen werden.

**Teil 1: Methodensammlung****Der Fragenkatalog****Fragenkatalog – Lösungsbeispiel 1**

(Materialbasis: Text auf Seite 77 f.)

**Wann wird Alkohol „abgegeben“ oder der „Verzehr gestattet“? (Z. 20-31)**

Was versteht man unter Abgabe von Alkohol?

Ändert sich die Gesetzeslage, wenn Minderjährige Alkohol im Auftrag ihrer Eltern kaufen möchten?

Wann verstoßen Gewerbetreibende ebenfalls gegen das Abgabeverbot?

Was dürfen Gewerbetreibende und Veranstalter nicht dulden?

**Welche Regeln gelten für Branntwein, Alkopops und branntweinhaltige Lebensmittel? (Z. 32-50)**

Was fällt unter die Bezeichnung „Branntwein“?

Welche Bedeutung hat dabei der Alkoholgehalt?

Wann sind alkoholhaltige Lebensmittel jugendschutzrelevant?

Wie wird ein Getränk beurteilt, das lediglich Aromen branntweinartiger Getränke enthält?

Was sind Alkopops?

Welche Kennzeichnung müssen Alkopops tragen?

Gibt es Ausnahmeregelungen für Alkopops mit besonders niedrigem Alkoholgehalt?

**Was sind „andere alkoholische Getränke“? (Z. 51-55)**

Was versteht das Gesetz unter „anderen alkoholischen Getränken“?

Welche Getränke fallen konkret unter diesen Begriff?

Wie steht es in Bezug auf das Jugendschutzgesetz mit alkoholfreiem Bier?

**Darf Alkohol in Getränkeautomaten verkauft werden? (Z. 56-62)**

Wann dürfen alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit an Automaten angeboten werden?

Wie muss der Anbieter dies sicherstellen?

Dürfen alle alkoholischen Getränke im Automaten verkauft werden?

**Gibt es im Jugendschutzgesetz besondere Werbevorschriften für Alkoholwerbung? (Z. 63-66)**

Welche Vorschrift gilt bei öffentlichen Filmvorführungen?

**Welche Regeln gelten für „Flatrate-Partys“? (Z. 67-73)**

Was ist eine „Flatrate-Party“?

Welche Beschränkungen gelten auch für „Flatrate-Partys“?

Was kann die zuständige Behörde anordnen?

Welches Verbot gibt es im Gaststättengesetz für Gewerbetreibende?

**Teil 1: Methodensammlung****Der Fragenkatalog****Fragenkatalog – Lösungsbeispiel 2**

(Materialbasis: Text auf Seite 77 f.)

**Fragenkatalog zum Thema „Jugendliche und Alkohol“ (Auszug):**

<b>Welche Regeln gelten für Branntwein, Alkopops und branntweinhaltige Lebensmittel?</b>	<b>B</b>	<b>I</b>	<b>W</b>
Was fällt unter die Bezeichnung „Branntwein“?	X		
Welche Bedeutung hat dabei der Alkoholgehalt?		X	
Wann sind alkoholhaltige Lebensmittel jugendschutzrelevant?		X	
Wie wird ein Getränk beurteilt, das lediglich Aromen branntweinartiger Getränke enthält?		X	X
Was sind Alkopops?	X		X
Welche Kennzeichnung müssen Alkopops tragen?	X		
Gibt es Ausnahmeregelungen für Alkopops mit besonders niedrigem Alkoholgehalt?		X	

**Kriterienkatalog:**

- B** Kläre die Begriffe.  
**I** Beschreibe und suche Beispiele.  
**W** Ergänze durch weitere Informationen.

**Teil 2: Praxisbeispiele (hier zu: Fragenkatalog/Fragenkette/3 – 5 – 7 Fragen)****Die Rechte von Jugendlichen und der Jugendschutz****Die Rechte von Jugendlichen und der Jugendschutz****Kompetenzen und Unterrichtsinhalte:**

Die Schüler sollen

- ◆ grundlegende Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen den jeweils passenden Altersstufen zuordnen können,
- ◆ ihr eigenes Wissen im Bereich des Jugendschutzes überprüfen,
- ◆ wesentliche Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennenlernen,
- ◆ ihren eigenen Umgang mit Alkohol reflektieren,
- ◆ Ursachen und Folgen von Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen diskutieren und Möglichkeiten der Eindämmung des Alkoholmissbrauchs durch gesetzliche Regelungen bewerten,
- ◆ ihre eigene Haltung zum Thema „Jugendmedienschutz“ darstellen und begründen,
- ◆ die Gefährdungen von Jugendlichen durch Medienmissbrauch herausarbeiten und die Möglichkeiten des Gesetzgebers zur Begrenzung dieser Gefährdungen beurteilen,
- ◆ erkennen, dass durch gesetzliche Regelungen wie das Jugendschutzgesetz zwar Gefahren für Jugendliche beschränkt werden können, die Verantwortung von Eltern und der Gesellschaft insgesamt aber bestehen bleibt.

Didaktisch-methodischer Ablauf	Inhalte und Materialien (M)
<p><b>I. Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>Jeder Schüler/Jede Schülerin bekommt eine Karte, auf der entweder eine Altersangabe oder ein Recht/eine Fähigkeit/eine Pflicht vermerkt ist. Ziel ist nun, dass sich die jeweils zueinander „passenden“ Schüler zusammenfinden, so dass am Ende eine Zeitleiste erstellt werden kann, die zeigt, in welchem Alter man welche Rechte und Pflichten dazubekommt.</p> <p>Hinweis: Die Blätter sollten kopiert und dann die Karten ausgeschnitten werden. Falls mehr als 24 Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind, einfach eine oder mehrere Altersstufen doppelt ausgeben.</p>	<p>→ <b>Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen/M1a bis d (Kopierunterlagen für Karten)</b></p> <p>→ <b>Lösungen M1e (Zeitstrahl)</b></p> <p>→ <b>Lösungen M1f (Begriffserklärungen)</b></p>
<p><b>II. Wissenstest: Jugendschutz</b></p> <p>Mit einem Test, in dem sie verschiedene Fälle beurteilen sollen, werden die Schülerinnen und Schüler zum Thema „Jugendschutz und Jugendschutzgesetz“ hingeleitet. Ihr Urteil soll jeweils begründet werden.</p>	<p>→ <b>Wie fit seid ihr in Sachen Jugendschutz?/M2a und b (Testaufgaben)</b></p> <p>→ <b>Lösungen M2c (mit Begründungen)</b></p>

**Teil 2: Praxisbeispiele** (hier zu: **Fragenkatalog/Fragenkette/3 – 5 – 7 Fragen**)

**Die Rechte von Jugendlichen und der Jugendschutz – M1b**

<b>Ausweis- pflicht</b>	<b>Strafmündig- keit nach JGG</b>
<b>Eidesfähig- keit</b>	<b>beschränkte Delikts- fähigkeit</b>
<b>Ehemündig- keit mit Vorbehalt</b>	<b>Religions- mündigkeit</b>

**Teil 2: Praxisbeispiele (hier zu: Fragenkatalog/Fragenkette/3 – 5 – 7 Fragen)****Die Rechte von Jugendlichen und der Jugendschutz – M1f****Lösungen zu M1a bis d: Begriffserklärungen****Rechtsfähigkeit**

Rechtsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, selbstständig Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt – schon ein Kleinkind hat also z.B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht zu erben etc.

**Strafmündigkeit**

Strafmündig ist derjenige, der fähig ist, strafrechtlich verantwortlich zu sein. Die Strafmündigkeit beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres, unter 14 Jahren gilt man als schuldunfähig. Für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren gilt nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) das Jugendstrafrecht. Zwischen 18 und 21 Jahren kann eine strafrechtlich relevante Tat noch nach dem Jugendstrafrecht beurteilt werden. Ab 21 Jahre ist das „normale“ Strafrecht anzuwenden.

**Deliktsfähigkeit**

Als deliktsfähig bezeichnet man eine Person, die nach dem Privatrecht für einen Schaden, den sie (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht hat, haften muss. Vom 7. bis zum 18. Lebensjahr geht man von einer bedingten Deliktsfähigkeit aus (es ist im Schadensfall von einem Richter zu beurteilen, ob die nötige Verantwortungsreife zum Tatzeitpunkt vorlag).

**Geschäftsfähigkeit**

Geschäftsfähig ist derjenige, der in der Lage ist, rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, z.B. einen Vertrag abzuschließen. Beschränkt geschäftsfähig ist man mit Vollendung des siebten Lebensjahres – man darf z.B. nach dem „Taschengeldparagrafen“ des BGB kleinere Einkäufe mit dem eigenen Taschengeld tätigen. Die volle Geschäftsfähigkeit beginnt aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Unter sieben Jahren besteht Geschäftsunfähigkeit.

**Ehemündigkeit**

Unter Ehemündigkeit versteht man das Recht, durch eigene Willenserklärung eine Ehe eingehen zu können. Die Ehemündigkeit beginnt mit der Volljährigkeit. Ab dem 16. Lebensjahr besteht die Möglichkeit, auf Antrag durch das Familiengericht vom Erfordernis der Volljährigkeit befreit zu werden.

**Religionsmündigkeit**

Religionsmündigkeit ist die Befugnis, das Recht auf freie Religionsausübung selbstständig geltend machen zu können. Sie besteht ab dem 14. Lebensjahr. Ab Vollendung des 12. Lebensjahres darf ein Kind nicht mehr gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

**Eidesfähigkeit**

Mit Eidesfähigkeit wird die Fähigkeit bezeichnet, eine Aussage vor Gericht durch Eidesleistung bekräftigen zu können. Die Eidesfähigkeit beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

## Teil 2: Praxisbeispiele (hier zu: Fragenkatalog/Fragenkette/3 – 5 – 7 Fragen)

### Die Rechte von Jugendlichen und der Jugendschutz – M3e

#### Jugendliche und Alkohol: Rechtliche Regelungen

##### Auszug aus dem Jugendschutzgesetz:

###### § 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

